

# **BGer 1C\_652/2020 vom 4. Dezember 2020**

Bundesgericht, 2020-12-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1C\\_652\\_2020](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_652_2020)

FR: TF 1C\_652/2020 du 4 décembre 2020

IT: TF 1C\_652/2020 del 4 dicembre 2020

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Am 4. Februar 2020 lehnte das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt des Kantons St. Gallen das Gesuch von A.\_\_\_\_\_ um Wiedererteilung des Führerausweises ab. Diese Verfügung wurde vom Verwaltungsgericht des Kantons St. Gallen kantonal letztinstanzlich geschützt.

### **E. 2**

Mit Eingabe vom 25. November 2020 erhebt A.\_\_\_\_\_ Beschwerde gegen diesen verwaltungsgerichtlichen Entscheid.

Vernehmlassungen wurden keine eingeholt.

### **E. 3**

Angefochten ist ein kantonal letztinstanzlicher Entscheid in einer öffentlich-rechtlichen Angelegenheit. Dagegen steht die Beschwerde nach Art. 82 ff. BGG offen; ein Ausnahmegrund ist nicht gegeben ( Art. 83 BGG ). Es ist allerdings Sache des Beschwerdeführers, sowohl darzulegen, dass die Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sind, soweit das nicht offensichtlich ist ( Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 133 II 249 E. 1.1; 353 E. 1), als auch, dass der angefochtene Entscheid Bundesrecht verletzt ( BGE 135 III 127 E. 1.6 S. 130; 134 II 244 E. 2.1 und 2.2 S. 245 f.; je mit Hinweisen).

Der Beschwerdeführer begründet seine Beschwerde nicht. Die unkommentierte Einreichung von verschiedenen Gutachten stellt klarerweise keine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Begründung dar. Auf die Beschwerde ist im vereinfachten Verfahren nicht einzutreten, wobei auf die Erhebung von Kosten ausnahmsweise verzichtet werden kann.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.